

Merkblatt

Handel mit Wasserpfeifentabak



Wer ein Geschäft betreibt, in dem Verbrauchern Wasserpfeifentabak zum Rauchen oder zum Kauf angeboten wird (z.B. Shisha-Bar/-Café/-Restaurant, Ladengeschäft), unterliegt im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit verschiedenen Pflichten aus der Abgabenordnung (AO), dem Tabaksteuergesetz (TabStG) und der Tabaksteuerverordnung (TabStV).

Ihre Nichteinhaltung kann straf- bzw. bußgeldrechtliche Konsequenzen zur Folge haben!¹

Folgende Vorgaben und Pflichten sind unbedingt einzuhalten:

1. Steuerzeichen

- Tabakwaren im Sinne des Tabaksteuergesetzes dürfen in Deutschland nur zum Verkauf angeboten und verkauft bzw. gekauft werden, wenn sie hier (im Steuergebiet der Bundesrepublik Deutschland) ordnungsgemäß versteuert worden sind. Das ist an den **deutschen Steuerzeichen** zu erkennen. Die Steuerzeichen müssen vom Hersteller **mit einem Entwertungsvermerk** versehen worden sein. Dieser besteht aus einer drei- bis fünfstelligen Nummer, welche mittels Druck, Stempel oder handschriftlich auf dem Steuerzeichen angebracht sein muss.
- Die **Steuerzeichen** müssen **ordnungsgemäß angebracht** sein. Das bedeutet,
 - dass die Steuerzeichen **unbeschädigt und fest** an der Kleinverpackung angebracht sein müssen und
 - dass sie so an der zum Öffnen der Kleinverpackung vorgesehenen Stelle angebracht sein müssen, dass die **Tabakwaren nur mit sichtbarer Beschädigung des Steuerzeichens oder der Packung entnommen werden können**.

Soweit die Steuerzeichen ordnungsgemäß angebracht sind, dürfen sie an der inneren oder äußeren Umschließung befestigt sein, wenn eine Packung aus **mehreren Umschließungen** besteht.

2. Kleinverpackungen

- Für Wasserpfeifentabak sind nur Packungen mit einer **Menge bis zu 25 Gramm** zulässig.
- **Kleinverpackungen** sind **in originaler Form** an den Endkunden / die Endkundin abzugeben. Das bedeutet,

¹ Zuwiderhandlungen zu den bestehenden gesetzlichen Regelungen stellen Straftaten nach § 370 AO oder Ordnungswidrigkeiten nach § 381 Abs. 1 Nr. 2 AO in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 TabStG, bzw. nach § 381 Abs. 1 Nr. 1 AO in Verbindung mit § 60 Abs. 1 Nr. 23 TabStV dar und können straf- bzw. bußgeldrechtlich geahndet werden. Darüber hinaus können die Tabakwaren nach § 215 AO in Verbindung mit § 33 Abs. 3 TabStG sichergestellt werden.

- dass die **Kleinverkaufspackungen verschlossen** zu halten sind und
 - dass die daran angebrachten **Steuerzeichen unbeschädigt** sein müssen.
- Es ist **nicht erlaubt, eine Kleinverkaufspackung zu öffnen** und mit dem Inhalt mehrere Wasserpfeifen verschiedener Endkunden / Endkundinnen zu befüllen. Ebenso ist nicht erlaubt, die Tabakwaren in andere Behälter oder Gefäße umzufüllen.
- **Kleinverkaufspackungen, die an mehr als einer Stelle geöffnet werden können**, sind ebenso **nicht erlaubt und dürfen nicht gehandelt werden**.

3. Kleinverkaufspreis

- Der **Wasserpfeifentabak muss zu genau dem Preis abgegeben werden, der auf dem Steuerzeichen angegeben** ist (Kleinverkaufspreis).

Das Überschreiten des Kleinverkaufspreises führt zur Entstehung der Tabaksteuer in Höhe des Unterschiedes der Steuerbelastung vor und nach der Preisüberschreitung. Wer Wasserpfeifentabak zu einem höheren als auf dem Steuerzeichen angegebenen Preis verkauft, wird Steuerschuldner und hat unverzüglich eine Steuererklärung nach vorgeschriebenem Vordruck (Formular 1625) abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

4. Herstellung ohne Erlaubnis

- Durch das **Nachbefeuchten von Wasserpfeifentabak**, z.B. durch Hinzufügen von Glycerin oder Molasse oder das **Mischen, Aromatisieren oder Pressen von Wasserpfeifentabak, außerhalb eines Steuerlagers** wird ein **neuer Steuergegenstand ohne Erlaubnis hergestellt**.
- Für das **neu** hergestellte Produkt entsteht die Tabaksteuer (auch wenn bei der Herstellung versteuerte Ware verwendet wurde!). Wer solche Herstellungshandlungen bzw. Be- oder Verarbeitungsvorgänge im gewerblichen Rahmen durchführt, wird Steuerschuldner und hat unverzüglich eine Steuererklärung nach vorgeschriebenem Vordruck (Formular 1625) abzugeben (Hersteller ohne Erlaubnis). Die Steuer ist sofort fällig.

5. Ersatzprodukte

- Für Produkte, die **wie Wasserpfeifentabak verwendet und zum Verkauf angeboten** werden (auch wenn sie keinen Tabak enthalten), können die genannten Vorgaben und Pflichten ebenso gelten. Bestehen Zweifel, ob es sich bei dem Produkt um einen Steuergegenstand handelt, ist das **zuständige Hauptzollamt** zu kontaktieren.

Entsprechen die Kleinverkaufspackungen und / oder die Steuerzeichen den hier genannten Voraussetzungen nicht, darf mit den Tabakwaren nicht gehandelt werden.

Regelungen, die den Umgang mit Tabakwaren betreffen, finden Sie im Tabaksteuergesetz sowie der Tabaksteuerverordnung. Weitere Informationen und die entsprechenden Formulare erhalten Sie auf www.zoll.de oder bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt.